



Satzung des Musikvereins Nehren e.V.

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen „Musikverein Nehren e.V.“ und hat seinen Sitz in 72147 Nehren.
2. Der Verein ist unter der Nummer 380016 in das Vereinsregister eingetragen (Registergericht beim Amtsgericht Stuttgart).
3. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr

§ 2 Zweck und Ziele

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
2. Der Verein dient der Förderung von Kunst und Kultur, der Erhaltung der Blasmusik sowie der Pflege des damit verbundenen heimatlichen Brauchtums.
3. Diesen Zweck verwirklicht der Verein insbesondere durch:
 - a) Die Förderung der Aus- und Fortbildung von Musikern und Jungmusikern.
 - b) Unterstützung der musikalischen (fachlichen) Jugendarbeit und der überfachlichen Jugendpflege der eigenen Nachwuchsorganisation.
 - c) Durchführung von Konzerten und sonstigen kulturellen Veranstaltungen.
 - d) Teilnahme an Wertungs- und Kritikspielen.
 - e) Mitgestaltung des öffentlichen Lebens in der Gemeinde durch die Mitwirkung an Veranstaltungen kultureller Art.
 - f) Förderung internationaler Begegnungen zum Zwecke des kulturellen Austauschs.
4. Dem Vereinszweck dient auch das Errichten und Betreiben einer baulichen Anlage für die Abhaltung von satzungsgemäßen Veranstaltungen (Musikantenscheune).
5. Der Verein ist parteipolitisch neutral. Er wird unter Wahrung der politischen und religiösen Freiheit seiner Mitglieder nach demokratischen Grundsätzen geführt.
6. Der Verein ist Mitglied im Blasmusikverband Baden-Württemberg.

§ 3 Gemeinnützigkeit

1. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
2. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

3. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Mitgliedschaft

1. Dem Verein gehören an

- a) aktive Mitglieder (Musiker und Jungmusiker),
- b) fördernde Mitglieder,
- c) Ehrenmitglieder.

2. Aktive Mitglieder sind die Musiker, Jugendmusiker sowie die Mitglieder der Vereinsleitung nach § 10 dieser Satzung.

3. Fördernde Mitglieder sind natürliche und juristische Personen, die die Aufgaben des Vereins ideell und materiell fördern.

4. Ehrenmitglieder sind Personen, die sich um die Blasmusik und den Verein besondere Verdienste erworben haben. Sie können durch die Vereinsleitung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

Bei der Ernennung kann auch ein besonderer Ehrentitel verliehen werden, wie z.B. „Ehrevorsitzender“ oder „Ehrendirigent“.

§ 5 Aufnahme

1. Die Aufnahme als Mitglied in den Verein bedarf eines schriftlichen Antrags bei der Vereinsleitung. Über die Aufnahme entscheidet die Vereinsleitung. Als Mitglied kann auf Antrag in den Verein aufgenommen werden, wer die Zwecke des Vereins anerkennt und fördern will. Über den schriftlichen Antrag, der bei Personen unter 18 Jahren durch die/den Erziehungsberechtigten mit unterzeichnet sein muss, entscheidet der Vorstand.

2. Mit Aufnahme in den Verein anerkennt das Mitglied diese Satzung und die von der Hauptversammlung beschlossenen Mitgliedsbedingungen (Beiträge, Ausbildungsgebühren etc. sowie ergänzende Verbandsrichtlinien).

3. Gegen eine ablehnende Entscheidung der Vereinsleitung, die nicht begründet sein muss, kann der Antragsteller Einspruch erheben. Über den Einspruch entscheidet die nächste anstehende Hauptversammlung endgültig.

§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt oder Ausschluss.

- a) Der Austritt ist nur zum Schluss eines Geschäftsjahres zulässig. Er ist mindestens drei Monate vorher der Vereinsleitung gegenüber schriftlich zu erklären.
- b) Mitglieder, die ihren Pflichten trotz Mahnung nicht nachkommen, gegen die Satzung, bestehende Ordnungen oder Richtlinien des Vereins oder der angeschlossenen Verbände verstoßen oder durch ihr Verhalten die Interessen oder das Ansehen des Vereins schädigen, können durch die Vereinsleitung aus dem Verein ausgeschlossen werden. Dem Mitglied ist zuvor mit einer Frist von 14 Tagen Gelegenheit zur Rechtfertigung gegenüber der Vereinsleitung zu gewähren.

Ein ausgeschlossenes Mitglied kann gegen die Entscheidung der Vereinsleitung Einspruch einlegen, über den die nächste anstehende Mitgliederversammlung entscheidet. Der Ausschluss erfolgt mit dem Datum der Beschlussfassung; bei einem zurückgewiesenen Einspruch mit dem Datum der Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung.

2. Mit der Beendigung der Mitgliedschaft erlischt jeder Anspruch gegenüber dem Verein. Entrichtete Beiträge werden nicht zurückerstattet.

§ 7 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Alle Mitglieder haben das Recht, nach den Bestimmungen dieser Satzung und bestehenden Ordnungen an Versammlungen und Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen, Anträge zu stellen und sämtliche allgemein angebotenen materiellen und ideellen Leistungen des Vereins in Anspruch zu nehmen.
2. Alle Mitglieder sind verpflichtet, die Ziele und Aufgaben des Vereins nachhaltig zu unterstützen und die Beschlüsse der Organe des Vereins durchzuführen.
3. Alle Musiker sind verpflichtet, an den Musikproben teilzunehmen und sich an den musikalischen Veranstaltungen des Vereins zu beteiligen.
4. Die Mitglieder sind verpflichtet, die von der Hauptversammlung oder durch eine von der Hauptversammlung beschlossene Beitragsordnung dort festgelegten finanziellen Beitragsleistungen zu erbringen.

§ 8 Organe

Organe des Vereins sind

- die Hauptversammlung und
- die Vereinsleitung.

§ 9 Hauptversammlung

1. Die Hauptversammlung (ordentliche Mitgliederversammlung) findet mindestens einmal jährlich statt.
2. Einladungen zur Einberufung von Mitgliederversammlungen erfolgen mit einer Frist von mindestens zwei Wochen zuvor durch öffentliche Bekanntmachung im Mitteilungsblatt der Gemeinde Nehren oder durch schriftliche Benachrichtigung aller Mitglieder durch einen vertretungsberechtigten Vorstand unter Angabe der Tagesordnung an die zuletzt von Seiten des Mitglieds dem Verein gegenüber benannte Mitgliederadresse. Die Vereinsleitung ist berechtigt, soweit von Seiten des Mitglieds angegeben, die schriftliche Einladung auch an eine zuvor benannte E-Mail-Adresse zu senden.
3. Ein Vorstand kann im Übrigen bei besonderem Bedarf im Interesse des Vereins eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen, wenn mindestens ein Drittel aller Mitglieder dies unter Angabe der Gründe für die Einberufung gegenüber der Vereinsleitung verlangt. Für die Einladungsfristen gilt Abs. 1. Die Vereinsleitung ist jedoch berechtigt, die Einladungsfrist für die Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung auf eine Woche zu verkürzen, soweit dies wegen der besonderen Bedeutung und der Dringlichkeit erforderlich wird.

4. Anträge und Anregungen sind der Vereinsleitung spätestens zwei Wochen vor der Hauptversammlung schriftlich einzureichen. Später gestellte Anträge werden erst in der darauffolgenden Hauptversammlung behandelt. Dringlichkeitsanträge bedürfen ansonsten der ausdrücklichen Zustimmung zur nachträglichen Zulassung zur Mitgliederversammlung durch die anwesenden Mitglieder.
5. Die Hauptversammlung ist zuständig für die
 - a) Wahl der Mitglieder der Vereinsleitung und der Kassenprüfer,
 - b) Entgegennahme von Berichten der Vereinsleitung sowie der Kassenprüfer,
 - c) Genehmigung der Haushaltsführung und vorgestellter Grundsätze für die künftige Finanzplanung des Vereins,
 - d) Festsetzung der Mitgliedsbeiträge/Aufnahmegebühren/Beendigung, der Erlass und die Änderung von Beitragsordnungen,
 - e) Beschlussfassung über wichtige Angelegenheiten/Beschlussvorlagen der Vereinsleitung, soweit diese ordentlich zur Entscheidung durch die Mitgliederversammlung vorgelegt werden,
 - f) Entlastung der Vereinsleitung,
 - g) abschließende Beschlussfassung über Mitgliedsaufnahmen und Mitgliederausschlüsse in Einspruchsfällen nach § 6 dieser Satzung,
 - h) Anschluss oder Austritt zu Verbänden,
 - i) Änderung der Satzung,
 - j) Auflösung des Vereins.
6. Stimmberechtigt sind grundsätzlich alle Mitglieder des Vereins, aktive Mitglieder ab dem 14. Lebensjahr. Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden, jedes Mitglied hat eine Stimme.
7. Mitgliederversammlungen werden von einem Vorstand geleitet. Mitgliederversammlungen sind ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.
8. Die Hauptversammlung ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen ist. Beschlüsse bedürfen der einfachen Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Stimmenthaltungen bleiben unberücksichtigt. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Sitzungsleiters.
9. Abstimmungen und Wahlen sind offen durchzuführen. Eine geheime Abstimmung hat dann zu erfolgen, wenn dies von mindestens einem Drittel der anwesenden Mitglieder gegenüber dem Sitzungsleiter verlangt wird.
10. Über jede Hauptversammlung ist ein Protokoll zu führen, das vom Sitzungsleiter und vom Protokollführer zu unterzeichnen ist.

§ 10 Vereinsleitung

1. Die Vereinsleitung besteht aus
 - a) mindestens zwei bis zu vier Vorständen,
 - b) dem Kassier,
 - c) dem Schriftführer,
 - d) dem Jugendleiter bzw. dem Jugendleiterteam, welches aus bis zu vier Personen bestehen kann. Es wird ein Jugendleitersprecher ernannt.
 - e) und bis zu 8 Beisitzern.

Die Vorstände und der Kassier sind jeweils im Sinne des § 26 BGB alleinvertretungsberechtigt.

2. Die Vereinsleitung muss einen Vorstandssprecher bestimmen und eine Geschäftsordnung erlassen. Sie beschließt über alle laufenden Angelegenheiten des Vereins und führt die Geschäfte des Vereins, soweit nicht die Hauptversammlung nach den Bestimmungen dieser Satzung oder Gesetz zuständig ist. Weiterhin ist die Vereinsleitung verantwortlich für die Ausführung der Beschlüsse der Hauptversammlung und die Verpflichtung des Dirigenten sowie weiterer musikalischer Fachkräfte/Übungsleiter.
3. Die Vereinsleitung kann zur Unterstützung seiner Arbeit einzelne Aufgaben sachkundigen Mitgliedern übertragen.
4. Die Mitglieder der Vereinsleitung werden von der Hauptversammlung für eine Amtszeit von zwei Jahren gewählt.
5. Die Hauptversammlung wählt für eine Amtszeit von zwei Jahren zwei Kassenprüfer, die nicht der Vereinsleitung angehören dürfen. Wiederwahl ist zulässig.
6. Scheidet ein Mitglied der Vereinsleitung oder ein Kassenprüfer vorzeitig aus, so hat in der nächsten anstehenden Hauptversammlung eine Nachwahl zu erfolgen. Die Vereinsleitung ist berechtigt, bis zur Nachwahl einem Vereinsmitglied kommissarisch die Aufgabe des ausgeschiedenen Mitglieds der Vereinsleitung bzw. Kassenprüfers zu übertragen. Scheidet während der Amtsdauer mehr als die Hälfte der gewählten Mitglieder der Vereinsleitung aus, ist durch die Vorstände umgehend, mit einer Frist von einem Monat, eine außerordentliche Mitgliederversammlung zur Durchführung von Neuwahlen einzuberufen.
7. Ein Bewerber für die Vereinsleitung oder auch als Kassenprüfer gilt als gewählt, wenn er mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen der anwesenden Mitglieder erhält. Erhält keiner der Bewerber mehr als die Hälfte, so wird zwischen den verbleibenden beiden Bewerbern mit der erzielten Höchststimmenzahl eine notwendige Stichwahl durchgeführt.
8. Die satzungsgemäß bestellten Amtsträger der Vereinsleitung üben ihr Amt grundsätzlich ehrenamtlich aus. Für die ehrenamtliche Tätigkeit kann eine angemessene Aufwandsentschädigung gezahlt werden, die nach Maßgabe eines Beschlusses der Mitgliederversammlung oder der Vereinsleitung unter Beachtung steuerlicher Grundsätze festgelegt werden kann.
9. Sitzungen der Vereinsleitung werden von einem Vorstand einberufen. Eine Einberufung für eine Sitzung hat zu erfolgen, wenn dies mindestens von drei Mitgliedern der Vereinsleitung beantragt wird. Die Vereinsleitung ist beschlussfähig, wenn mindestens sechs Mitglieder anwesend sind. Der Dirigent/musikalische Leiter kann mit beratender Stimme zu Sitzungen der Vereinsleitung eingeladen werden. Die Vereinsleitung beschließt grundsätzlich über alle Angelegenheiten, soweit sie nach der Satzung hierfür zuständig ist.

§ 11 Kassenprüfung

Die für zwei Jahre gewählten Kassenprüfer haben die Kassengeschäfte des Vereins nach Ablauf eines Kalenderjahres zu prüfen und hierfür einen Prüfungsbericht abzugeben. Das Prüfungsrecht der Kassenprüfer erstreckt sich auf die Überprüfung eines ordentlichen Finanzgebarens, ordnungsgemäßer Kassenführung, Überprüfung des Belegwesens. Die Tätigkeit erstreckt sich auf die rein rechnerische Überprüfung, jedoch nicht auf die sachliche Berechtigung von getätigten Ausgaben.

Aufgrund eines Beschlusses der Vereinsleitung oder Beschluss der Mitgliederversammlung kann auch außerhalb der jährlichen Prüfungstätigkeit eine weitere Kassenprüfung aus begründetem Anlass vorgenommen werden.

§ 12 Satzungsänderungen

Eine Änderung der Satzung kann nur durch die Hauptversammlung mit einer Mehrheit von drei Viertel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder erfolgen. Der Vorstand ist verpflichtet, bei Einladungen zur Hauptversammlung die vorgesehenen Satzungsänderungen als besonderen Tagesordnungspunkt aufzuführen.

§ 13 Auflösung des Vereins

1. Der Verein wird aufgelöst, wenn sich dafür mindestens drei Viertel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder der Hauptversammlung aussprechen.
2. Zur Auflösung muss ein schriftlicher Antrag vorliegen. Dieser muss Tagesordnungspunkt der Hauptversammlung sein.
3. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Gemeinde Nehren, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zur Förderung von musikalischen/kulturellen Aufgaben zu verwenden hat.
4. Für den Fall der Durchführung einer Auflösung sind die bisherigen vertretungsberechtigten Vorstände die Liquidatoren, soweit die Mitgliederversammlung keine anderweitige Entscheidung trifft.

§ 14 In-Kraft-Treten

Vorstehende Satzung wurde in der Hauptversammlung vom 12.02.2016 verabschiedet und tritt mit der Eintragung im Vereinsregister in Kraft.

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird auf die gleichzeitige Verwendung männlicher und weiblicher Sprachformen verzichtet. Sämtliche Personenbezeichnungen gelten gleichwohl für beiderlei Geschlecht.

Nehren, den 12.02.2016